



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.1         Zivilgesetzbuch

## 1.1.10   Auskunftsanspruch der Erben im Erbrecht

BGE 5C.261 und 262/2005   Auskunftsbegehren der Erben sind erbrechtlicher Natur. Als Gerichtsstand gilt deshalb der letzte Wohnsitz des Erblassers.

U. ist am 19. Mai 2003 gestorben. Er ernannte Rechtsanwalt Z. (Kläger) zu seinem Willensvollstrecker. Z. erhob eine Erbschaftsklage gegen zwei Firmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein. Er forderte die Herausgabe von Kunstwerken und Vermögenswerten, die dem Erblasser gehörten. Ausserdem forderte er Auskunft über allfällige Kunstwerke und Vermögenswerte, die sich nicht mehr in ihrem Besitz befanden.

Strittig war, ob dem einzelnen Erben oder dem Willensvollstrecker gegenüber Dritten ein eigenes Auskunftsrecht zusteht, bzw. wie sich ein solches erbrechtlich rechtfertigen liesse, kennt doch das Privatrecht keinen allgemeinen Informationsanspruch, der Platz greift, wo immer Informationen geeignet wären, Rechtsansprüche zu verwirklichen.

Art. 607 Abs. 3 und Art.  
610 Abs. 2 ZGB  
Art. 522 ff. ZGB

Das Bundesgericht schliesst in seinem Urteil eine vom Gesetzgeber nicht bedachte Einschränkung der Informationsrechte auf die Miterben. Richtet sich der Informationsanspruch gegen einen Dritten, der dem Erben möglicherweise erbrechtlich verbunden ist, wie der Empfänger einer Schenkung im Hinblick auf eine allfällige Herabsetzungsklage, so besteht ein Auskunftsrecht analog der Regelung unter Miterben (Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB). Damit entsteht Gleichbehandlung von Miterben und Nichterben bei der Herabsetzung (Art. 522 ff. ZGB). Im Ergebnis heisst dies für den vorliegenden Fall, dass die zwei liechtensteinischen Firmen dem Kläger Auskunft zu erstatten haben über die Kunstwerke und die Vermögenswerte, die sich nicht mehr in ihrem Besitz befinden.

### **Fazit**

*Das Bundesgericht schliesst eine Lücke im Erbrecht, indem es durch Analogieschluss ein Auskunftsrecht der Erben gegenüber Dritten, die einst Vermögenswerte des Erblassers erhielten, festschreibt. Damit werden Miterben und Nichterben, die zu Lebzeiten des Erblassers Vermögenswerte, z.B. aus Schenkung, erhielten, hinsichtlich der Auskunftspflicht gleich behandelt. Dieses Auskunftsbegehren ist mittels Erbschaftsklage am letzten Wohnsitz des Erblassers zu stellen und zwar auch im internationalen Verhältnis.*